

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Festlegung von Sperrzeiten  
und über Ausnahmen von der Nachtruhe  
in der Stadt Eschweiler  
- Sperrzeit- und Nachtruheausnahmeverordnung -  
vom...**

Aufgrund § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes – GastG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am ... folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Eschweiler beschlossen:

**§ 1 Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit**

(1) Die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird aufgehoben:

1. für die Nächte  
vom 31. Dezember auf den 1. Januar,  
von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) bis zum Karnevalsdienstag,  
vom 30. April auf den 1. Mai

im gesamten Stadtgebiet,

2. anlässlich einer auf dem Drieschplatz stattfindenden Kirmes an den Veranstaltungstagen, jedoch nur für die Nächte von freitags auf samstags und von samstags auf sonntags,

in den Ortsteilen Stadtmitte, Ost, Bergrath und Nothberg,

3. anlässlich der in den Ortsteilen stattfindenden Schützenfeste an den Veranstaltungstagen, jedoch nur für die Nächte von freitags auf samstags und von samstags auf sonntags,

im jeweiligen Stadtteil,

4. für die Nacht von Christi Himmelfahrt zum darauf folgenden Freitag

im Stadtteil Dürwiß.

(2) Der Beginn der Sperrzeit für die Kirmes- und Schützenfestveranstaltungen in den Ortsteilen wird für die Veranstaltungstage auf jeweils 24.00 Uhr festgesetzt.

(3) Für die konzessionierte Außengastronomie wird der Beginn der Sperrzeit in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres auf 24.00 Uhr vorverlegt.

(4) Sperr- und Spielverbotszeiten für Vergnügungsstätten, insbesondere für Spielhallen und Wettvermittlungsstellen, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 2 Ausnahmen vom Verbot immissionsschutzrechtlicher Vorschriften**

(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nächte  
vom 31. Dezember auf den 1. Januar,  
von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) bis Karnevalsdienstag  
vom 30. April auf den 1. Mai,

jeweils bis 06.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet,

2. anlässlich einer auf dem Drieschplatz stattfindenden Kirmes an den Veranstaltungstagen, jedoch nur für freitags, samstags und sonntags sowie an Feiertagen, sofern es nicht stille Feiertage sind,

jeweils bis 24.00 Uhr in den Ortsteilen Stadtmitte, Ost, Bergrath und Nothberg,

3. anlässlich der in den Ortsteilen stattfindenden Schützenfeste an den Veranstaltungstagen, jedoch nur für die Nächte von freitags auf samstags und von samstags auf sonntags sowie zu Feiertagen, sofern es nicht stille Feiertage sind,

jeweils bis 01.00 Uhr im jeweiligen Stadtteil.

(2) Die Beeinträchtigungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Ausnahmen können, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen Satz 1 im Einzelfall eingeschränkt oder aufgehoben werden.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 1 können gem. § 28 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 GastG, Zuwiderhandlungen gegen § 2 gem. § 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 3 LImSchG jeweils mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 29. Juni 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit in der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009 und die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten in der Stadt Eschweiler vom 29.04.2010 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .2018

Bürgermeister